

## **Haus- und Platzordnung der Nacht des Heiligtums**

*Diese Hausordnung gilt für die kostenpflichtige Veranstaltung "Nacht des Heiligtums", im Folgenden NdH genannt. Die NdH ist eine Veranstaltung des Schönstatt-Bewegung Deutschland e.V., der Veranstalter wird repräsentiert durch das Kernteam der NdH. Mit der Anmeldung und Betreten des Veranstaltungsgeländes erkennen die Teilnehmenden die vorliegende privatrechtlich geregelte Haus- und Platzordnung an.*

### **§1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände. Das Veranstaltungsgelände umschließt die Pilgerarena mit dem Festzelt, den Übergang zum Pilgerplatz neben dem Pilgerhaus und denselben, das Areal um das Urheiligtum und den Parkplatz der Sonnenau, der für die Nachtkultur genutzt wird.
- (2) Die Besucher der Veranstaltung bestätigen mit dem Betreten der Veranstaltungstätte, sowie den dazugehörigen Tagungshäusern und sonstigen Übernachtungsmöglichkeiten die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Hausordnung als für sie verbindlich. Mit der gültigen Anmeldung willigt jeder Teilnehmer verbindlich in die Einhaltung der Haus- und Platzordnung ein.
- (3) Die Haus- und Platzordnung gilt für den gesamten Veranstaltungszeitraum der NdH, wie auch für den Zeitraum der Vorbereitungen in der Helferwoche und den nachfolgenden Abbauzeitraum.

### **§2 Hausrecht**

- (1) Dem Kernteam der NdH, als Veranstalter, steht auf dem gesamten definierten Gelände das alleinige Haus- und Platzrecht zu. In besonderen Fällen können Dritte explizit vom Veranstalter beauftragt werden, stellvertretend für das Haus- und Platzrecht einzutreten.
- (2) Den Anordnungen des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Der Veranstalter kann bei Missachtung der Haus- und Platzordnung und Zuwiderhandlung eingreifen. Verstöße gegen das Haus- und Platzrecht können mit folgenden Maßnahmen geahndet werden:
  - (a) Ausschluss von der Veranstaltung
  - (b) Übernahme eventuell anfallender Kosten bei Sachbeschädigung

(c) Grobe Verstöße werden mit Strafanzeige geahndet.

### **§3 Verhaltensregeln**

- (1) Die vom Veranstalter ausgeteilten Festivalbändchen sind zu jeder Zeit sichtbar zu tragen. Sie dienen der Identifizierung der Altersklassen und berechtigen die Teilnehmenden zum Betreten der Übernachtungsmöglichkeiten und dem Erhalt der Mahlzeiten.
- (2) Jeder Teilnehmer verpflichtet sich zur Sauberhaltung des Veranstaltungsgeländes und dazu, die bereitgestellten Müllbehälter zur Entsorgung des anfallenden Abfalls zu benutzen. Das Urinieren im Freien ist untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen.
- (3) Alle Zufahrten, Rettungswege und Notausgänge sind unbedingt freizuhalten, das Befahren mit Fahrzeugen ist nur mit Sondergenehmigung, das Parken nur auf den dafür ausgewiesenen Sonderflächen erlaubt.
- (4) Werbemaßnahmen gleich welcher Art, sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen auf dem Veranstaltungsgelände sind nur in Absprache mit dem Veranstalter zulässig.
- (5) Die Teilnehmenden haben den Anordnungen des Veranstalters, der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes Folge zu leisten.
- (6) Innerhalb des Veranstaltungsgeländes hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (7) Unfälle und Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

### **§4 Haftung**

- (1) Der Besuch der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr. Durch den Besuch der Veranstaltung können Teilnehmende gegenüber dem Veranstalter keine Ansprüche erheben. Auch für sach- und körperbezogene Schäden tritt der Veranstalter nicht in Haftung.
- (2) Jeder Besucher haftet für den von ihm verursachten Schaden.
- (3) Auf dem Veranstaltungsgelände oder in den Übernachtungsmöglichkeiten gefundene Gegenstände sind beim Veranstalter abzugeben. Der Abgabeort befindet sich beim Getränkestand im Festzelt oder auf dem Pilgerplatz. Zusätzlich können Fundstücke bei jedem Mitglied des Kernteams abgegeben werden.

## **§5 Alkohol und Drogen**

- (1) Das Mitbringen und Mitführen von mitgebrachtem Alkohol ist verboten. Zuwiderhandlungen werden geahndet: Der mitgebrachte Alkohol wird durch den Veranstalter konfisziert.
- (2) Auf der NdH wird Alkohol nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes abgegeben. Verkauf und Verzehr finden ausschließlich auf dem Gelände der Nachtkultur und im Festzelt statt, sowie ausschließlich nach Beendigung des Programms.
- (3) Das Mitbringen, Handeln und der Konsum von Drogen nach dem deutschen Betäubungsmittelgesetz sind auf dem gesamten Gelände untersagt.

## **§6 Jugendschutz**

- (1) Auf dem gesamten Gelände gilt das Jugendschutzgesetz.
- (2) Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände nur mit einer Ausnahmeregelung gestattet. Wenn sie innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der Veranstaltung das 16. Lebensjahr erreichen, ist es ihnen gestattet an der NdH teilzunehmen.
- (3) Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände nur in Begleitung einer Erziehungsbeauftragten Person und dem gültigen Formular zur Erziehungsbeauftragung gestattet. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage [www.nachtdesheiligtums.de](http://www.nachtdesheiligtums.de) zu finden.
- (4) Das Formular zur Erziehungsbeauftragung muss von mindestens einem Erziehungsberechtigten der Aufsichtsperson rechtmäßig unterschrieben sein. Das Formular ist nur korrekt ausgefüllt und mit beiliegenden Kopien der Personalausweise mindestens eines Erziehungsberechtigten und der bevollmächtigten Aufsichtsperson gültig.
- (5) Jede Aufsichtsperson kann für maximal drei minderjährige Teilnehmer desselben Geschlechts Verantwortung übernehmen.
- (6) Die Aufsichtsperson trägt Sorge dafür, dass das Jugendschutzgesetz und die Haus- und Platzordnung eingehalten werden. Dies impliziert: kein Konsum von Alkohol unter 16 Jahren und kein Konsum von hochprozentigem Alkohol unter 18 Jahren.

## **§7 Nachtkultur**

(1) Die Nachtkultur ist Teil des offiziellen Programms und hat damit ein offizielles Ende, das vom Veranstalter angekündigt wird. Die Schließzeiten sind schriftlich im Programmheft, das allen Teilnehmenden zur Verfügung steht, aufgeführt. Sofern im Programmheft nicht anders angegeben sind diese:

- (a) Von Freitag auf Samstagnacht endet die Nachtkultur um 01:30 Uhr.
- (b) Von Samstag auf Sonntagnacht endet die Nachtkultur um 03:30 Uhr.

Eine halbe Stunde vor Ende der Nachtkultur wird seitens des Veranstalters die letzte Ausschankrunde angekündigt.

(2) Der Gast verpflichtet sich, beim Betreten der Veranstaltung Getränke am Ende der Öffnungszeiten zügig auszutrinken oder ggf. stehen zu lassen. Getränke dürfen den Bereich der Nachtkultur nicht verlassen, die Ansage des jeweiligen Ausschank- und Veranstaltungsendes ist zu respektieren.

(3) Die Teilnehmenden werden gebeten, sich beim Verlassen des Veranstaltungsgeländes leise zu verhalten. Bei Verlassen der Veranstaltung ist, im Hinblick auf die Laustärke, Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen. Mit Hausverbot oder Strafanzeige kann auch der belegt werden, der sich außerhalb der Veranstaltungszeiten auf dem Veranstaltungsgelände aufhält und sich den Anordnungen des Veranstalters widersetzt. Grundsätzlich ist der Bereich vor der Veranstaltung kein Platz für Partys, sondern nur für das Betreten und Verlassen des Veranstaltungsgeländes gedacht.

(4) Bei Anreise mit dem PKW oder Motorrad, ist zu beachten, dass Alkohol die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen kann.

## **§8 Film- und Tonaufnahmen**

Die Teilnehmenden der NdH sind über den Aushang der Platz- und Hausordnung in Kenntnis gesetzt, dass von der Veranstaltung Bild- und Tonaufnahmen erstellt werden, die zur Information der Bevölkerung dienen. Mit dem Besuch der Veranstaltung willigt jeder Teilnehmer ein, unter Umständen abgelichtet und in verschiedenen Medien veröffentlicht zu werden. Diese Aufnahmen dienen dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

## **§9 Unwirksamkeit**

Sollte eine Klausel unwirksam sein, werden die übrigen Klauseln davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung in Kraft.

## **Informationen zum Veranstalter**

Schönstatt-Bewegung Deutschland e.V.

Schwerpunkt: Nacht des Heiligtums

Höhrer Str. 103A

56179 Vallendar

E-Mail: [info@nachtdesheiligtums.de](mailto:info@nachtdesheiligtums.de)

Internet: [www.nachtdesheiligtums.de](http://www.nachtdesheiligtums.de)

Mitglieder des NdH-Kernteam sind während der Veranstaltung an einer Weste in den Farben schwarz oder beige mit dem rückwärtigen Aufdruck "Nacht des Heiligtums" zu erkennen.

Das Kernteam wünscht Euch allen viel Spaß und Freude auf der Nacht des Heiligtums!